

Antwort

auf die Kleine Anfrage 2724
der Abgeordneten Monika Schulz-Höpfner
der CDU-Fraktion
Drucksache 5/6689

Nachfragen zum länderübergreifenden Gesundheitsbericht für Berlin und Brandenburg

Wortlaut der Kleinen Anfrage 2724 vom 27.02.2013

Der Krankenstand ist in Brandenburg in den zurückliegenden Jahren kontinuierlich gestiegen. Die Techniker-Krankenkasse hat festgestellt, dass der Krankenstand 2011 seit Beginn der Gesundheitsberichterstattung vor zwölf Jahren am höchsten war. Im Vergleich zum Jahr 2006 sind die Fehlzeiten um mehr als 28 Prozent gestiegen. Die DAK stellte bei ihren Versicherten fest, dass die durch Depression, Belastungsstörung oder Burnout verursachten Krankentage um 22 Prozent angestiegen sind. In den vergangenen zehn Jahren haben sich psychisch bedingte Ausfallzeiten damit mehr als verdoppelt. Als Ursache werden u.a. unsichere Arbeitsverhältnisse und die Forderung nach ständiger Erreichbarkeit angeführt. Die Barmer Ersatzkasse und die AOK haben ähnlich Ausführungen gemacht.

Die Kontrolle der Umsetzung des Arbeitsschutzes ist Angelegenheit der zuständigen Behörden der Bundesländer und der Berufsgenossenschaften.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele der Unternehmen in Brandenburg wurden seit der Wende auf Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften kontrolliert?
2. Wie wird kontrolliert, wie beispielsweise die Arbeitszeiten reguliert werden? (abgelten von Überstunden)
3. Welchen Zusammenhang gibt es zwischen dem Mindestlohn und gesundheitsgerechten Arbeitsbedingungen?
4. Wie kann künftig besser darauf hingewirkt werden, dass in kleinen und mittleren Unternehmen aller Branchen das Arbeitsschutzgesetz eingehalten wird?

Namens der Landesregierung beantwortet Minister Baaske die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Forschung hat im Laufe der Zeit eine Vielzahl von Einflussfaktoren auf den Krankenstand zusammen getragen. Diese Faktoren reichen von der individuellen Lebensführung, dem Alter, dem Geschlecht, der Beschäftigungsart, der beruflichen Stellung und der Arbeitsplatzsicherheit bis hin zur gesamtwirtschaftlichen Lage. Aus verschiedenen Studien ist bekannt, dass die Arbeitsbedingungen, insbesondere die am Arbeitsplatz auftretenden physischen und psychischen Belastungen, einen nicht unerheblichen Anteil am Arbeitsunfähigkeitsgeschehen haben. Der Anteil von Erkrankungen, der durch bestimmte Faktoren verursacht wird, lässt sich durch die so genannten attributiven Risiken beschreiben. Übertragen auf die Arbeitswelt geben attributive Risiken an, welcher Anteil des Erkrankungsgeschehens vermieden werden könnte, wenn etwa durch Präventionsmaßnahmen ein Belastungsfaktor der Arbeitswelt ausgeschaltet oder vermindert würde. Die arbeitsbedingten Anteile (attributiven Risiken) sind abhängig von der Krankheitsart und dem Geschlecht.

Bei Männern lässt sich etwa ein Drittel des Arbeitsunfähigkeitsgeschehens auf Belastungen in der Arbeitswelt zurückführen. Besonders hohe Anteile ergeben sich für Muskel- und Skeletterkrankungen mit 45 % sowie für psychische und Verhaltensstörungen mit 43 % arbeitsbedingter Anteile. Bei Frauen ist der arbeitsbedingte Anteil an der Arbeitsunfähigkeit insgesamt niedriger (12 %), wobei auch hier die Muskel- und Skeletterkrankungen mit rund 30 % sowie psychische und Verhaltensstörungen mit 25 % bedeutsam sind¹. Die Anteile psychischer und Verhaltensstörungen am Arbeitsunfähigkeitsgeschehen erhöhten sich in den letzten Jahren erheblich. Diese Krankheitsarten liegen bei einigen Krankenkassen bereits auf Platz 2 nach den Muskel-Skelett-Erkrankungen.

Frage 1: Wie viele der Unternehmen in Brandenburg wurden seit der Wende auf Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften kontrolliert?

zu Frage 1:

Die Überwachung der Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften ist nach § 21 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) eine staatliche Aufgabe. Im Land Brandenburg waren bis 2004 die Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik als untere Landesbehörden zuständig. Im Jahr 2004 wurden diese Ämter zum Landesamt für Arbeitsschutz als einer für das ganze Land zuständigen oberen Landesbehörde zusammen gefasst.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie veröffentlicht gemäß § 23 Abs. 4 ArbSchG als oberste Arbeitsschutzbehörde jährliche Berichte über die Tätigkeit der Arbeitsschutzbehörden. Diese enthalten in einem Tabellenteil Angaben zu der Zahl der in den Betrieben und Einrichtungen sowie auf Baustellen durch die Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten durchgeführten Besichtigungen sowie ebenso u.a. zur Zahl von Besichtigungsschreiben, Anordnungen, Verwarnungen oder verhängten Bußgeldern. Einen Auszug dieser Statistiken für den erfragten Zeitraum enthält die folgende Übersicht:

¹ BKK-Bundesverband: Kosten arbeitsbedingter Erkrankungen und Frühberentung in Deutschland, 2008

Jahr	Aufgesuchte Betriebe	Dienstgeschäfte in Betrieben	Dienstgeschäfte auf Baustellen
1991	14.139	16.537	1.504
1992	9.181	17.504	3.528
1993	9.536	15.388	4.412
1994	9.776	14.851	6.218
1995	10.246	15.667	7.707
1996	10.156	14.192	9.769
1997	10.205	14.441	10.703
1998	11.079	14.613	7.518
1999	10.695	14.242	8.839
2000	12.325	15.852	9.180
2001	14.964	17.754	8.050
2002	14.868	17.523	6.955
2003	14.979	19.319	6.503
2004	12.825	16.320	5.328
2005	10.527	13.008	5.545
2006	9.464	12.477	3.686
2007	10.783	13.469	3.915
2008	9.654	11.866	3.581
2009	9.217	11.487	3.374
2010	7.230	9.091	2.679
2011	6.972	8.389	2.572
2012	6.484	7.945	2.351
Summe	235.305	311.935	123.917

Im Durchschnitt der betrachteten 22 Jahre wurden jährlich in ca. 10.000 Betriebe und Einrichtungen im Land Brandenburg von Seiten der staatlichen Arbeitsschutzbehörde Überprüfungen der Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften durchgeführt. Bei einem Bestand von ca. 65.000 Betrieben mit mindestens einem sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und Annahme einer gleichverteilten Stichprobe heißt dies, dass etwa alle sechs Jahre eine Überprüfung in einem Betrieb durchgeführt werden kann. Da die Arbeitsschutzbehörde eine risikobezogene und betriebsgrößenbezogene Auswahl der zu besuchenden Betriebe durchführt, ist das Besichtigungsintervall in Betrieben mit höheren Risiken und in größeren Betrieben kleiner, in anderen allerdings sehr viel größer.

Der seit 2003 feststellbare Trend geringer werdender Besichtigungszahlen ist auf die Übertragung weiterer Aufgaben auf die Arbeitsschutzbehörde einerseits und auf die Reduzierung des Personals andererseits zurück zu führen.

Frage 2: Wie wird kontrolliert, wie beispielsweise die Arbeitszeiten reguliert werden? (abgelten von Überstunden)

zu Frage 2:

Den regulativen Rahmen für die Gestaltung der Arbeitszeit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bildet vor allem das Arbeitszeitgesetz. Es legt aus Gründen des Gesundheitsschutzes die Höchstdauer der täglichen Arbeitszeit, Mindestruhepausen während der Arbeit sowie Mindestruhezeiten nach Arbeitsende fest und enthält Re-

gelungen zum Schutz des Sonntags sowie zur Gestaltung von Nacht- und Schichtarbeit. Das Arbeitszeitgesetz öffnet insbesondere den Tarifvertragsparteien und Betriebspartnern einen flexiblen Rahmen für die Arbeitszeitgestaltung, etwa für innovative Arbeitszeitmodelle als Instrumente interner Flexibilität. Die tatsächliche Arbeitszeit wird durch Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Einzelarbeitsvertrag festgelegt.

Der Arbeitgeber ist nach § 3 ArbSchG verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Welche Maßnahmen erforderlich sind, hat der Arbeitgeber durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln (§ 5 ArbSchG). Im Rahmen dieser Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber u. a. die Gestaltung der Arbeitszeit und ihr Zusammenwirken mit Arbeits- und Fertigungsverfahren sowie Arbeitsabläufen zu beurteilen.

Die Aufsichtsbeamtinnen und –beamten des Landesamtes für Arbeitsschutz überprüfen bei den Besichtigungen in den Betrieben insbesondere die vom Arbeitgeber vorzuhaltenden Arbeitszeitznachweise. Diese sind z.B. zu führen, wenn die werktägliche Arbeitszeit mehr als acht Stunden beträgt. In den Betrieben wird auch überprüft, ob bei einer möglichen Überschreitung der werktäglichen Arbeitszeit auf bis zu zehn Stunden gemäß § 3 Satz 2 Arbeitszeitgesetz innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen ein Ausgleich der Stunden so erreicht wird, dass im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden. Gegenstand der Kontrollen ist weiterhin die Einhaltung der zulässigen Höchstarbeitszeiten, der Mindestruhepausen und der Mindestruhezeiten nach dem Arbeitsende. Gleiches betrifft die Regelungen zum Schutz des Sonntags sowie zur Gestaltung von Nacht- und Schichtarbeit.

Frage 3: Welchen Zusammenhang gibt es zwischen dem Mindestlohn und gesundheitsgerechten Arbeitsbedingungen?

zu Frage 3:

Die Analyse der bei den Betriebsbesichtigungen festgestellten Beanstandungen bezüglich der Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften zeigt, dass in Dienstleistungsbereichen, wie im Reinigungsgewerbe, im Hotel- und Gaststättenbereich, im Bereich der Paket- und Kurierdienste, in der Abfallentsorgung oder im Recyclingbereich häufig Defizite auftreten. In diesen Tätigkeitsfeldern arbeiten zudem überdurchschnittlich viele ungelernte oder angelernte Beschäftigte. Diese weisen neben einer schlechteren Ausbildung einen im Durchschnitt höheren Krankenstand auf. Hintergrund hierfür ist auch, dass der in diesen Dienstleistungsbereichen besonders harte Wettbewerb noch zu oft auch über nicht gesundheitsgerechte Arbeitsbedingungen, unzulässige Arbeitszeitverlängerungen und unzureichende Pausen- und Ruhezeiten in Verbindung mit zu geringer Bezahlung geführt wird. Die Einführung eines Mindestlohns würde somit nicht nur einen Beitrag zur besseren Regulierung des Wettbewerbs leisten, sondern zugleich auch die Gesundheitschancen der dort Beschäftigten verbessern helfen.

Frage 4: Wie kann künftig besser darauf hingewirkt werden, dass in kleinen und mittleren Unternehmen aller Branchen das Arbeitsschutzgesetz eingehalten wird?

zu Frage 4:

Zentrale Instrumente zur Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz sind die Umsetzung einer geeigneten Arbeitsschutzorganisation (gemäß § 3 Abs. 2 ArbSchG in Verbindung mit dem Arbeitssicherheitsgesetz) sowie die Durchführung einer angemessenen Gefährdungsbeurteilung (gemäß §§ 5, 6 ArbSchG).

Aus den Ergebnissen einer im Rahmen der Dachevaluation zur Umsetzung der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie durchgeführten bundesweiten Befragung von 6.500 Betrieben ist bekannt, dass insbesondere in den kleinen und mittleren Betrieben noch erhebliche Defizite bestehen. So haben lediglich 41% der befragten Arbeitgeber in Betrieben mit bis zu zehn Beschäftigten auf die Frage „Werden an den Arbeitsplätzen in Ihrem Betrieb Gefährdungsbeurteilungen durchgeführt?“ mit ja geantwortet. Deutliche Unterschiede bei der Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen lassen sich auch nach Branchengruppen feststellen. Die Dienstleistungsbranchengruppen oder der Einzelhandel und das Gastgewerbe weisen die geringsten Anteile an Betrieben mit Gefährdungsbeurteilungen auf. Die höchsten Anteile werden aus den Branchengruppen Nahrungsmittelerzeugung, öffentliche Verwaltung und Produktionsgüter berichtet. Auffällig ist auch, dass Betriebe, die ein hohes Potential an physischen Belastungen oder Gefährdungen angeben, signifikant häufiger Gefährdungsbeurteilungen durchführen als Betriebe, bei denen diese Art an Gefährdungen oder Belastungen nur gering ausgeprägt ist. Bundesweit ist der Gefährdungsfaktor psychische Belastung nur in jedem fünften Betrieb im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung betrachtet worden.

Für eine aktive Einflussnahme zur Verbesserung dieser Situation wurde ein Oberziel für die zweite Periode der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie von 2013 bis 2018 auf die Verbesserung der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes mit einem Schwerpunkt auf eine Erhöhung der Qualität und der Quantität betrieblicher Gefährdungsbeurteilungen ausgerichtet. Das hierzu bundesweit umzusetzende Arbeitsprogramm wird derzeit vorbereitet und soll noch in diesem Jahr gestartet werden. In diesem Arbeitsprogramm werden auch neue Ansätze, wie z.B. ein Online-Tool zur Selbstevaluation für die Betriebe zu Fragen der Arbeitsschutzorganisation, entwickelt. An der Umsetzung werden sich in Brandenburg das Landesamt für Arbeitsschutz und die im Land tätigen Unfallversicherungsträger mit entsprechenden Betriebsbesichtigungen beteiligen. Es zeigt sich, dass eine hohe Präsenz der Aufsichtsdienste in den Betrieben ebenso von hoher Bedeutung ist wie eine aktive Mitwirkung der Wirtschaftsverbände und der Gewerkschaften sowie der betrieblichen Akteure selbst.